

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 54 Nr. 5

20. Juni 1990

E 21410 B

- Inhalt:
1. Tag der Diakonie am 3. Sonntag nach Trinitatis, 1. Juli 1990
 2. Kuratorium der Evang. Akademie Bad Boll
 3. Stiftungsrat der Martin Haug-Stiftung
 4. Prüfung für Kirchenmusiker
 5. Jugendsonntag 1990
 6. Opfer am Pfingstfest, 3. Juni 1990
 7. Dienstmeldungen
 8. Arbeitsrechtsregelungen
 - I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung
 - II. 63. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellentarifvertrags
 - III. Änderung des Vergütungsgruppenplans 53
Altenpfleger/innen, Altenpflegehelfer/innen
 - IV. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte

Tag der Diakonie am 3. Sonntag nach Trinitatis, 1. Juli 1990

Erlaß des Oberkirchenrats vom 26. April 1990
AZ 52.14-6 Nr. 55

Nach dem Kollektenplan 1990 wird der „Tag der Diakonie“ am 3. Sonntag nach Trinitatis, 1. Juli 1990, begangen. Hierzu ergeht folgender Opferruf:

„Diakonie – weil helfen Freunde macht.“ So lautet das Motto zum diesjährigen Tag der Diakonie. Es ist wichtig, Freunde zu gewinnen und Freunde zu haben, auf die man sich verlassen kann, die da sind, wenn man sie braucht. Es ist aber auch wichtig, selbst Freund zu sein und anderen mit Freundschaft zu begegnen.

Die Diakonie braucht viele Freunde. Freunde, die im Geiste Jesu Christi zusammenwirken und ihr Können und Wissen im Dienste am hilfebedürftigen Mitmenschen einbringen. Und Freunde, die ihre Freund-

schaft zu Behinderten und Kranken, zu Gebrechlichen und Benachteiligten durch Anteilnahme, Fürbitten oder Spenden zum Ausdruck bringen.

In der Bibel wird an vielen Stellen auf die Bedeutung des Freundes hingewiesen, so etwa bei Jesus Sirach 6, 14: 'Ein treuer Freund ist ein starker Schutz; wer den hat, der hat einen großen Schatz.'

Das Diakonische Werk Württemberg bittet aus Anlaß des Tages der Diakonie um Ihren Schutz und Ihre Spende."

Mit dem Opfertag ist eine für das Land Baden-Württemberg genehmigte öffentliche Haus- und Straßensammlung verbunden, bei der jedermann um eine Gabe gebeten werden darf. Die Haussammlung darf vom 25. Juni bis zum 1. Juli 1990, die Straßensammlung vom 29. Juni bis 1. Juli stattfinden.

Den Gemeinden, die sich für die „Diakonische Jahresgabe“ entschieden haben, wird empfohlen, ihre Aktion in diesem Zeitraum durchzuführen. Das Werbematerial ist den Kirchengemeinden über die Diakonische Bezirksstelle zugeleitet worden. Der Oberkirchenrat bittet um weite Verbreitung des Materials und sorgfältige Vorbereitung des Opfertags und der öffentlichen Sammlung.

Bei der Abkündigung des Opfertags bitten wir, den Gemeindegliedern herzlichen Dank für ihre bisherige Opferbereitschaft auszusprechen.

Zur Förderung der diakonischen Arbeit in den Kirchenbezirken verbleiben 25 % des Opfers und des Sammelertrags bei den Diakonischen Bezirksstellen zur Verteilung durch die Diakonischen Bezirksausschüsse.

Den Ertrag des Opfers, der Einzelgaben sowie der Haus- und Straßensammlung bitten wir rasch den Bezirksamfängerstellen zuzuleiten und von dort gesammelt, nach Abzug von 25 % für die Diakonie im Kirchenbezirk, bis spätestens 1. September 1990 an das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg, Heilbronner Straße 180, 7000 Stuttgart 1 (Konten: Landesgirokasse Stuttgart Nr. 2 133 250, BLZ 600 501 01; Postscheckkonto Stuttgart Nr. 103 30-704, BLZ 600 100 70) zu überweisen. In entsprechender Weise bitten wir die „Diakonische Jahresgabe“ abzuliefern; auch die Ablieferung eines Zwischenergebnisses der „Diakonischen Jahresgabe“ – über die Bezirksamfängerstelle – ist möglich und erwünscht.

Theo Sorg

Kuratorium der Evang. Akademie Bad Boll

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 18. April 1990
AZ 11.37-8 Nr. 16

Nach § 5 der Ordnung der Evangelischen Akademie Bad Boll vom 19. Juli 1983 (Abl. 50 S. 689) und den danach durchgeführten Wahlen und Berufungen gehören dem Kuratorium der Evangelischen Akademie an:

- a) Von der 11. Evangelischen Landessynode aus ihrer Mitte für ihre Amtszeit gewählt:

[REDACTED]

- b) Vom Konvent der Akademie aus seiner Mitte auf drei Jahre gewählt:

[REDACTED]

- c) Vom Landesbischof berufene Mitglieder des Oberkirchenrats:

[REDACTED]

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachungen vom 12.03.1984 (Abl. 51 S. 108) und vom 30.07.1986 (Abl. 52 S. 217).

I. V.
Dr. Daur

Stiftungsrat der Martin Haug-Stiftung

Verfügung des Landesbischofs vom 10. April 1990
AZ 13.91-2 Nr. 472

Anstelle der ausgeschiedenen Synodalmitglieder Pfarrer Gerhard Eisele und Dekan Klaus Scheffbuch werden auf 1. April 1990 gemäß § 4 der Stiftungssatzung in der Fassung vom 5. August 1983 (Abl. 50 S. 572) Unterrichtsschwester Helga Schöller in Stuttgart als Vertreterin der Landessynode zum Mitglied des Stiftungsrats und Religionslehrerin i. R. Anneliese Dohse, Vaihingen, zu deren Stellvertreterin berufen.

I. V.
Dr. Daur

Prüfung für Kirchenmusiker

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 11. April 1990
AZ 59.160 Nr. 49

Die Abschlußprüfung in Stufe A, B und C haben in der Zeit von Februar bis Dezember 1989 (Prüfungsdatum jeweils in Klammern) mit Erfolg abgelegt:

A-Prüfung

(Befähigung für hauptamtliche Tätigkeit in
gehobenen Kirchenmusikerstellen)

Hochschule für Kirchenmusik Esslingen

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

B-Prüfung

(Befähigung für hauptamtliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

Hochschule für Kirchenmusik Esslingen

– Diplomprüfung für Kirchenmusiker (Evangelische Kirchenmusik B) –

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

– Diplomprüfung für Kirchenmusiker (Evangelische Kirchenmusik B) –

C-Prüfung

(Befähigung für nebenberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

Lehrgang Aalen

[REDACTED]

Lehrgang Bernhausen

[REDACTED]

Lehrgang Biberach a. d. Riß

[REDACTED]

Lehrgang Leonberg

[REDACTED]

Lehrgang Reutlingen

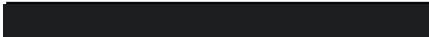
[REDACTED]

Lehrgang Stuttgart-Mitte

[REDACTED]

Lehrgang Sulz a. N.

[REDACTED]

Lehrgang Tuttlingen*Lehrgang Bad Urach*

I. V.
Dr. Daur

Jugendsonntag 1990

Erlaß des Oberkirchenrats vom 26. April 1990
AZ 55.943 Nr. 24

1. Termin und Gestaltung

Die Durchführung eines Jugendsonntags in der Gemeinde, besonders die Planung und Gestaltung des Gottesdienstes, sind gemeinsame Aufgabe der Kirchengemeinde und der örtlichen Jugendarbeit.

Die Terminfestsetzung ist Sache der Kirchengemeinden. Im Blick auf eine gründliche Vorbereitung und die Beteiligung von Kantor und Jugendbeauftragtem des Kirchengemeinderats bei der Planung ist der örtliche Termin rechtzeitig festzulegen. Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeindegruppen sollte erwogen werden.

Der Gottesdienst am Jugendsonntag ist eine Gelegenheit, auch solche Jugendlichen anzusprechen, die bisher wenig Kontakt zur Gemeinde haben und keiner Jugendgruppe angehören. Dies sollte für die Gestaltung und Einladung des Gottesdienstes mitbedacht werden.

2. Thematik und Vorbereitung

Eine Vorbereitungsgruppe von Bezirksjugendpfarrern hat Material für einen Gottesdienst mit dem Thema

ICH BIN – IHR SEID DAS LICHT DER WELT

erarbeitet. Ihm liegt die Jahreslosung 1990 zugrunde.

Die Materialsammlung enthält theologische Überlegungen, Texte, Gebete und Lieder zur Vorbereitung und Verwendung im Gottesdienst.

Das Material kann beim Bezirksjugendpfarrer eingesehen und beim Evang. Landesjugendpfarramt, Danneckerstraße 19 a, 7000 Stuttgart 1, bezogen werden.

3. Opfer des Jugendsonntags

Entsprechend dem Kollektenplan 1990 (AZ 52.11 Nr. 139/14 vom 25.09.1989 Ziff. 7 e) wird empfohlen, das Opfer des Jugendsonntags für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk zu bestimmen und den Opferertrag je zur Hälfte dorthin abzuführen.

Soll das Opfer für ein übergemeindliches Projekt (z. B. Patenschaft, Bruderschaftsarbeit des ejw) oder einen vom Landesjugendpfarramt empfohlenen Opferzweck (Schularbeit der Evang. Lutherischen Kirche in Brasilien) bestimmt werden, so empfiehlt sich eine Rücksprache mit dem Landesjugendpfarramt. Das Opfer soll nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk verwendet werden. Über die genaue Zweckbestimmung des Opfers entscheidet der Kirchengemeinderat, bei Bezirksveranstaltungen der Kirchenbezirksausschuß. Die örtliche Jugendarbeit soll bei der Vorbereitung der Entscheidung gehört werden.

Die Verwendung des Opfers bei ökumenischen Jugendgottesdiensten bleibt der freien Vereinbarung der verantwortlichen Träger überlassen. Eine Mitteilung des Opferbetrages an den Evang. Oberkirchenrat entfällt.

I. V.
Dietrich

Zur Dokumentation:

Opfer am Pfingstfest, 3. Juni 1990

Erlaß des Oberkirchenrats vom 30. März 1990
AZ 54.180 Nr. 243

Das Opfer am Pfingstfest, 3. Juni 1990, dient nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche für Hilfsmaßnahmen der „Ökumenischen Diakonie“. Auch in diesem Jahr erbitten wir das Opfer schwerpunktmäßig für Notsituationen in Afrika und Mittelamerika, wo Menschen in ihrer Existenz bedroht sind.

Beispielhaft sei genannt:

In **Äthiopien** ist die Situation weiterhin von Dürre und Krieg geprägt. Da eine geregelte Landwirtschaft nicht möglich ist, werden 1990 über 600.000 Tonnen Getreide fehlen. 4 Millionen Menschen sind betroffen, vor allem in den Regionen Eritrea und Tigray.

Die Situation wird vielfach schlimmer als in den „Dürrejahre 1984/85“ eingestuft. Schnelle Hilfe ist notwendig, um „Hungermärsche“ zu verhindern, die viele Opfer fordern. Wenn die Bevölkerung in den Dörfern bleibt, ermöglicht dies auch die notwendige Aussaat, sofern Saatgut vorhanden ist. Vom Sudan aus sind Lieferungen von Nahrungsmitteln und Hilfsgütern über bewährte Partner wie die äthiopischen Kirchen möglich, die auch zuverlässig die notleidende Bevölkerung erreichen.

Im **Sudan** führt der Lutherische Weltbund seit 1988 mit verschiedenen Partnern die Luftbrücke von Nairobi nach Juba im Südsudan durch. Durch die Kriegssituation und einen Minengürtel um die Stadt sind Landtransporte nicht mehr möglich. Der Flüchtlingsstrom ließ die Stadt von 100.000 auf über 300.000 Einwohner anschwellen, die ausschließlich auf die Versorgung mit Hilfsgütern, Medikamenten und Nahrungsmitteln angewiesen sind. Die Sperrung des Luftraums von November 1989 bis Anfang Februar 1990 hat die Versorgungslage dramatisch verschlechtert. Täglich können nun wieder 2 Hilfsflüge mit einer Transportkapazität von zusammen 35 Tonnen erfolgen. Das Diakonische Werk der EKD beteiligt sich an den Transportkosten.

In **El Salvador** hat der Bürgerkrieg in 10 Jahren über 70.000 Menschen das Leben gekostet und über eine Million Menschen zur Flucht veranlaßt. Im November 1989 wurden im Rahmen der Auseinandersetzungen die Armenviertel von San Salvador bombardiert. Das ökumenische Hilfswerk „Diaconia“ hat die Betroffenen mit Lebensmitteln, Medikamenten und Hilfsgütern versorgt und kümmert sich auch um die weiteren Versorgungs- und Wiederaufbauprogramme. Ein weiterer Schwerpunkt der Hilfe ist die Begleitung des Rücksiedlungsprozesses und die Wiederansiedlung von Flüchtlingen, die in kleinen Gruppen langsam aus honduranischen Lagern zurückkehren. Auch Hilfen zur Existenzgründung werden gewährt.

Wir bitten die Gemeinden, durch ihr Opfer am Pfingstfest diesen leidgeprüften Menschen zu helfen als Zeichen der weltweiten Verbundenheit von Christen.

Wir bitten, das Opfer rechtzeitig abzukündigen, durch eines der genannten Beispiele zu erläutern bzw. zu konkretisieren und den Ertrag über die Bezirksamplersammelstelle rasch der Kasse des Oberkirchenrats

zuzuleiten. Auch weitere Opfer und Spenden für die genannten Zwecke sollten auf diesem Weg dem Oberkirchenrat zugehen.

Theo Sorg

Dienstnachrichten

_____ wird mit Wirkung vom 1. März 1990 für die weitere Dauer seines Dienstes auf dieser Pfarrstelle der Titel Kirchenrat verliehen.

_____ wird mit Wirkung vom 1. April 1990 auf die Pfarrstelle des Leiters des Amtes für missionarische Dienste beim Evang. Gemeindedienst für Württemberg in Stuttgart ernannt.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat _____ mit Wirkung vom 20. April 1990 zum Oberstudienrat befördert.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat _____ mit Wirkung vom 23. April 1990 zum Studienrat ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 13. Mai 1990 den Titel „Kirchenmusikdirektor“ verliehen an:

_____, wird unter Berufung in den ständigen Pfarrdienst mit Wirkung vom 1. Juni 1990 für die Dauer von sechs Jahren zur Übernahme der Pfarrstelle der Evang. Hotel- und Gaststättenseelsorge bei der Evang. Gesellschaft in Stuttgart freigestellt.

_____, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1990 zur Übernahme des Amtes des evang. Standortpfarrers in Ellwangen aus dem unmittelbaren landeskirchlichen Pfarrdienst für die Dauer von 8 Jahren freigestellt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Juli 1990 _____ auf die Pfarrstelle Wernau, Dek. Esslingen, gemeinsam gemäß § 3 Anstellungserweiterungsgesetz ernannt.

_____ wird mit Wirkung vom 1. Juli 1990 zum Schuldekan und Beauftragten für den evangelischen Religionsunterricht für die Kirchenbezirke Calw, Nagold und Neuenbürg ernannt.

_____ wird mit Wirkung vom 1. August 1990 zum stellvertretenden Schulleiter am Evang. Kirchl. Aufbaugymnasium mit Heim in Mössingen ernannt.

_____ wird mit Wirkung vom 1. September 1990 auf die Pfarrstelle Weidenstetten-Ettlenschieß, Dek. Ulm, unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrages gem. § 3 Anstellungserweiterungsgesetz ernannt.

_____ wird mit Wirkung vom 1. November 1990 nach § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz zur Übernahme des Amtes des leitenden

den Pfarrers des Evang. Diakoniewerks Schwäb. Hall (Direktor und geschäftsführendes Vorstandsmitglied) freigestellt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Mai 1990

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. April 1990

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Mai 1990

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juni 1990

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juli 1990

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. August 1990

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 1990

[REDACTED]

[REDACTED]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Mai 1990

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. August 1990

Schulden Erhard Meyer [REDACTED]

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 1990

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

Arbeitsrechtsregelungen

I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

- a) Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 31. Januar 1990

§ 1

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluß vom 31. Januar 1990 (Abl. 54 S. 157), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 2 werden die Worte „laufenden oder der folgenden“ durch die Worte „nächsten oder der übernächsten“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

- b) Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. April 1990

§ 1

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluß vom 31. Januar 1990 (Abl. 54 S. 157), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 a Abs. 8 Satz 2 werden die Jahreszahlen „1989/90“ ersetzt durch „1990/91“.
2. Einzelvergütungsgruppenplan **22 a. Kindergartenhelferinnen** der Anlage 1 zur KAO wird wie folgt neu gefaßt:

22 a. Kindergartenhelferinnen

Vergütungsgruppe IX b

1. a) Kindergartenhelferinnen ohne entsprechende Ausbildung und Prüfung
- b) Mitarbeiterinnen in Kindergärten in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen

Vergütungsgruppe IX a

2. a) Mitarbeiterinnen wie zu 1. a) nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b
- b) Mitarbeiterinnen wie zu 1. b) nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IX b

Vergütungsgruppe VIII

3. Mitarbeiterinnen wie zu 2. nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a

§ 2

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. August 1990 in Kraft.

II. 63. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrags vom 23. Oktober 1989

Gemäß § 6 Abs. 1 KAO finden auf die Dienstverhältnisse der hauptberuflichen Mitarbeiter nach § 2 Abs. 2 KAO die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) vom 23. Februar 1961 in der für Bund und Länder jeweils geltenden Fassung sowie die Vergütungstarifverträge zum BAT und die den BAT ergänzenden Tarifverträge entsprechend Anwendung, soweit nicht in der KAO etwas anderes bestimmt ist oder im Falle künftiger Änderungen oder Ergänzungen der genannten Tarifverträge bestimmt wird.

Nachdem innerhalb der Einspruchsfrist des § 6 Abs. 3 KAO von den zu Einwendungen Berechtigten keine Einwendungen gegen den 63. Tarifvertrag zur Änderung des BAT erhoben wurden, findet dieser Tarifvertrag gemäß § 6 Abs. 1 KAO für die hauptberuflichen kirchlichen Mitarbeiter entsprechende Anwendung. Er wird nachfolgend veröffentlicht.

63. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrags vom 23. Oktober 1989

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstands,
der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand

einerseits

und

...

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des BAT

Der zuletzt durch den 62. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 30. Juni 1989 geänderte Bundes-Angestelltentarifvertrag wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 Unterabs. 1 Satz 3 werden die Worte „laufenden oder der folgenden“ durch die Worte „nächsten oder der übernächsten“ ersetzt.
 - b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:
„Woche ist der Zeitraum von Montag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr.“
 - bb) Unterabsatz 3 erhält die folgende Fassung:
„Arbeit an Sonntagen ist die Arbeit am Sonntag zwischen 0 Uhr und 24 Uhr; entsprechendes gilt für Arbeit an Feiertagen, Vorfesttagen (§ 16 Abs. 2) und Samstagen.“
 - cc) Unterabsatz 5 erhält die folgende Fassung:
„Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.“
2. § 16 Abs. 2 Satz 3 erhält die folgende Fassung:
„Kann auch diese Freizeit nicht erteilt werden, wird für die Arbeitszeit, die zwischen 12 Uhr und 24 Uhr liegt, der Zeitzuschlag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d gezahlt.“
3. § 23 a Satz 2 Nr. 4 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten sind unschädlich; unabhängig hiervon sind ferner unschädlich Unterbrechungen wegen
 - a) Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz,
 - b) Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 37 Abs. 1,
 - c) der Schutzfristen und des Mutterschaftsurlaubs nach dem Mutterschutzgesetz,
 - d) Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung.“
4. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt A Abs. 7 Satz 2 in der für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung

werden die Worte „bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes“ durch die Worte „in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung“ ersetzt.

- b) In Abschnitt A Abs. 3 Unterabs. 6 Satz 2 in der für den Bereich der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung werden die Worte „Satz 1“ durch die Worte „Satz 1 dieses Unterabsatzes“ und die Worte „bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes“ durch die Worte „in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung“ ersetzt.
- c) In Abschnitt B Abs. 3 Unterabs. 4 Satz 2 werden die Worte „Satz 1“ durch die Worte „Satz 1 dieses Unterabsatzes“ und die Worte „bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes“ durch die Worte „in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung“ ersetzt.
5. In § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f werden die Worte „bis 21 Uhr – bei Wechselschichtarbeit bis zum Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Nachtschicht –“ durch die Worte „bis 20 Uhr“ ersetzt.
6. In § 48 a Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „21 Uhr“ durch die Worte „20 Uhr“ ersetzt.

§ 2

Übergangsvorschrift zu § 48 a Abs. 6 Satz 1 BAT

Bei der Bemessung des Zusatzurlaubs nach § 48 a Abs. 3 und 4 in Verbindung mit Abs. 9 BAT für das Urlaubsjahr 1990 sind die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1989 zwischen 21 Uhr und 6 Uhr und die in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 1989 zwischen 20 Uhr und 6 Uhr im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 bis 4 BAT und die entsprechenden Sonderregelungen hierzu) dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Arbeitsstunden zu berücksichtigen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. § 1 Nr. 3 und 4 tritt jedoch mit Wirkung vom 1. Juli 1989 in Kraft.

III. Änderung des Vergütungsgruppenplans 53 Altenpfleger/innen, Altenpflegehelfer/innen

Entsprechend dem Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30. November 1989 erhält Vergütungsgruppenplan 53 die Fassung des jeweils geltenden Einzelvergütungsgruppenplans 73 der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werks der Evang. Kirche in Deutschland. Aufgrund des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werks der EKD über die Änderung des Einzelvergütungsgruppenplans 73 – Altenpfleger/innen, Altenpflegehelfer/innen – wird Vergütungsgruppenplan 53 wie folgt geändert:

- a) Es wird eine neue Fallgruppe 6 a eingefügt:
 „6 a. Altenpflegehelfer/innen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung, denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind (Anm. 1, 4, 13)“.
- b) Es wird eine neue Fallgruppe 12 a eingefügt:
 „12 a. Altenpflegehelfer/innen der Vergütungsgruppe Kr 4 Fallgruppe 6 a nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Ablegung der Abschlußprüfung (Anm. 1, 2, 3, 4, 13)“.
- c) Fallgruppe 18 erhält folgende Fassung:
 „18. Altenpfleger/innen der Vergütungsgruppe Kr 5 a Fallgruppen 9 bis 11 nach fünfjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen (Anm. 1, 2, 5)“.
- d) In den Fallgruppen 22 und 23 werden jeweils die Worte „an Schulen für Altenpflege“ gestrichen.
- e) Anmerkung 13 erhält folgende Fassung:
 „(13) Eine bis zum 31. Dezember 1991 abgeschlossene verwaltungseigene Schulung mit mindestens 240 Unterrichtsstunden ist der mindestens einjährigen Ausbildung gleichgestellt. Eine ab 1. Januar 1992 abgeschlossene verwaltungseigene Ausbildung ist der mindestens einjährigen Ausbildung gleichgestellt, wenn sie mindestens 500 Unterrichtsstunden umfaßt.“

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. August 1989 in Kraft.

IV. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 26. Januar 1990

Gemäß § 6 Abs. 1 KAO finden auf die Dienstverhältnisse der hauptberuflichen Mitarbeiter nach § 2 Abs. 2 KAO die Bestimmungen des Bun-

desangestelltentarifvertrags (BAT) vom 23. Februar 1961 in der für Bund und Länder jeweils geltenden Fassung sowie die Vergütungstarifverträge zum BAT und die den BAT ergänzenden Tarifverträge entsprechend Anwendung, soweit nicht in der KAO etwas anderes bestimmt ist oder im Falle künftiger Änderungen oder Ergänzungen der genannten Tarifverträge bestimmt wird.

Nachdem innerhalb der Einspruchsfrist des § 6 Abs. 3 KAO von den zu Einwendungen Berechtigten keine Einwendungen gegen den 5. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte erhoben wurden, findet dieser Tarifvertrag gemäß § 6 Abs. 1 KAO für die hauptberuflichen kirchlichen Mitarbeiter entsprechende Anwendung. Er wird nachfolgend veröffentlicht.

Änderungstarifvertrag Nr. 5
zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte
vom 26. Januar 1990

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes

einerseits

und

...

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 30. Juni 1989, wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages

Der in § 1 genannte Tarifvertrag wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird der folgende Satz angefügt:
„Für Lehrkräfte, die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergü-

tungsgruppen nicht unter die Anlage 1 a zum BAT fallen, gelten § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 7.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Die Angestellten erhalten eine allgemeine Zulage.

(2) Die allgemeine Zulage beträgt monatlich für die unter die Anlagen 1 a und 1 b zum BAT fallenden Angestellten in den Vergütungsgruppen

a) X bis IX a sowie VIII (soweit in der Protokollnotiz Nr. 1 aufgeführt), Kr I und Kr II 127 DM,

b) VIII (soweit nicht in der Protokollnotiz Nr. 1 aufgeführt) bis V c sowie V b (soweit in der Protokollnotiz Nr. 2 aufgeführt), Kr III bis Kr VI 150 DM,

c) V b (soweit nicht in der Protokollnotiz Nr. 2 aufgeführt) bis II a, Kr VII bis Kr XIII 160 DM,

d) I b bis I 60 DM.

(3) Für die Lehrkräfte, die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage 1 a zum BAT fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich 60 DM.“

b) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhungen erhöht sich die allgemeine Zulage um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung.“

c) Die Protokollnotiz Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Zulage nach Absatz 2 Buchst. a erhalten die Angestellten, die nach folgenden Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe VIII der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert sind:

Teil II Abschn. L

Unterabschn. III Fallgruppe 3,

Unterabschn. IV Fallgruppe 2,

Unterabschn. VIII Fallgruppen 2 und 3,

Unterabschn. XI Fallgruppe 3.“

d) In der Protokollnotiz Nr. 2 werden die Worte „Absatz 2 Buchst. a“ durch die Worte „Absatz 2 Buchst. b“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 1 Unterabs. 1 wird das Wort „angerechnet“ durch die Worte „in den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchst. a und b bis zu einem Betrag von 67 DM, in den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchst. c bis zu einem Betrag von 100 DM angerechnet; § 2 Abs. 4 gilt für die genannten Beträge entsprechend.“ ersetzt.
4. In § 13 Satz 2 werden die Worte „frühestens zum 31. Dezember 1985,“ gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.
- (2) § 2 Nr. 2 Buchst. b gilt für allgemeine Vergütungs- und Lohnerhöhungen nach dem 31. Dezember 1990.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: Nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Herausgeber : Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 7000 Stuttgart 10.
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 7000 Stuttgart 1,
Telefon (07 11) 21 49-0.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart (BLZ 600 500 00)
Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)
Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)